

**Richtlinie
der Gemeinde Keltern über die Gewährung eines Zuschusses
für die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen auf privaten Grundstücken**

1. Zuwendungszweck:

Die Gemeinde fördert den Neubau von zusätzlich errichteten KFZ-Stellplätzen auf privaten Grundstücken, die über die gesetzlich vorgeschriebene Stellplatzanzahl für die vorhandene und genehmigte Bebauung hinausgehen (*keine gewerblichen Stellplätze*).

Die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen abgestellt werden, nehmen immer mehr zu. Dies resultiert daraus, dass immer mehr Fahrzeuge pro Wohneinheit vorhanden und die gesetzlich geforderten und genehmigten Stellplätze auf privaten Grundstücken hierfür nicht mehr ausreichend sind. Der daraus entstehende Parkdruck auf öffentlichen Straßen führt teilweise dazu, dass Rettungsfahrzeuge im Einsatzfall entweder sehr schwer oder gar nicht die Straßen befahren können oder aber dass Gehwege nicht mehr nutzbar sind.

Um dem entgegen zu wirken, soll dort wo es baurechtlich möglich ist, ein Anreiz geschaffen werden, zusätzliche Stellplätze auf privaten Grundstücken zu errichten.

2. Fördervoraussetzung:

Gefördert werden soll, der Neubau von Stellplätzen (max. 3 Stellplätze pro Grundstück und max. 1 Stellplatz pro Wohneinheit) auf privaten Grundstücken sofern die nachfolgenden Voraussetzungen **alle** erfüllt sind:

- a) Antragsteller muss Eigentümer des Grundstückes sein.
- b) Gefördert wird nur der Neubau von Stellplätzen (keine Garagen *und Carports*) mit wasserdurchlässigem Belag.
- c) Die aus der aktuell gültigen Baugenehmigung des Grundstückes geforderten Stellplätze müssen per Bilddokumentation (bei Antragsstellung nicht älter als 2 Monate) nachgewiesen werden.
- d) Der Neubau der Stellplätze muss in einem aktuellen Lageplan (Maßstab 1:500) maßstäblich eingezeichnet werden, in dem auch die bisher genehmigten, genutzten und geforderten Stellplätze vermerkt sind.
- e) Die aktuell gültigen baurechtlichen Vorschriften für das Grundstück sind zu beachten und einzuhalten.
- f) Nach Fertigstellung der Stellplätze ist eine Bilddokumentation –vorher-nachher- mit der Fertigstellungsanzeige beim Bauamt einzureichen.
- g) Der Stellplatz muss dauerhaft angelegt, von den Grundstücksnutzern genutzt werden (mind. 10 Jahre) und darf auf spätere Baumaßnahmen nicht angerechnet werden.

3. Rechtsgrundlage:

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde Keltern verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Grundstückseigentümer (Antragsteller).

5. Zuwendungsvoraussetzungen:

Der Antrag muss vor Baubeginn vollständig beim Bauamt der Gemeinde Keltern eingegangen sein.

6. Form und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Festbetragszuwendung in Form eines Zuschusses der Gemeinde Keltern gewährt.

Die Förderung beträgt 1.500 Euro/ Stellplatz.

7. Verfahren:

7.1. Antragstellung:

Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Keltern einzureichen.

Dem Antrag sind die unter 2. „Fördervoraussetzung“ geforderten Nachweise beizufügen; erst dann gilt er als vollständig eingegangen.

Der Nachweis der Fertigstellung ist spätestens sechs Monate nach Antragstellung der Gemeinde vorzulegen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.2. Bewilligung:

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht gewährt.

7.3. Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Fertigstellungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden; sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7.4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn alle nach dieser Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.5. Rückforderung:

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzung Nr. 2 g nicht erfüllt wird und zwar für jedes volle Jahr der Nichterfüllung 10 % des ausgezahlten Zuschusses.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer von 10 Jahren (gerechnet ab Eingang der Fertigstellungsanzeige bei der Gemeinde Keltern) der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats entsprechende Mitteilung zu machen, sobald und sofern die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Keltern, 27.02.2018

Steffen Bochinger, Bürgermeister